

1. Großkaliber Schützenverein Zwickau '91 e. V.

SATZUNG

Modifizierte Fassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.03.2015



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins	3
§ 4 Farben und Zeichen des Vereins	4
§ 5 Geschäftsjahr des Vereins	4
§ 6 Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Gebühren.....	4
§ 8 Rechte der Mitglieder	5
§ 9 Pflichten der Mitglieder	5
§ 10 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 11 Ausschluss aus dem Verein.....	5
§ 12 Sanktionen gegen ein Mitglied	6
§ 13 Haftung der Mitglieder.....	6
§ 14 Haftung des Vereins	6
§ 15 Organe des Vereins	7
§ 16 Vorstand	7
§ 17 Aufgaben des Vorstandes.....	8
§ 18 Genehmigung von Ausgaben	8
§ 19 Schriftführer	9
§ 20 Mitgliederversammlung.....	9
§ 21 Auflösung des Vereins	10
§ 22 Beurkundung von Beschlüssen	11
§ 23 Inkrafttreten.....	11
Unterschriften	12

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der am 26.10.1991 gegründete Verein führt den Namen

1. Großkaliber Schützenverein Zwickau 91 e. V. (GSZ).

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz (VR 70552) eingetragen und hat seinen Sitz in Zwickau.

(2) Der Verein und seine Mitglieder sind in der Deutschen Schießsport Union e. V. organisiert und deren Satzung und Bestimmungen verpflichtet.

(3) Eine Doppelmitgliedschaft in anderen Schützenvereinen ist möglich.

(4) Jedes Vereinsmitglied ist gleichzeitig im Kreissportbund Zwickau und im übergeordneten Sportbund organisiert.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege der Traditionen Zwickauer Schützenvereine sowie die planmäßige Pflege und Förderung der Schießübungen, des Schießwettkampfs sowie der Schießkultur. Es sollen hierzu der Sportsgeist, die Fairness sowie die Kameradschaft unter den Mitgliedern geweckt und gepflegt werden.

(2) Als Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und der sportlichen Ziele dienen:

1. Abhaltung eines geordneten Sporttrainings im Freien und in der Halle,
2. Ausbildung sowie Einsatz von geeigneten Übungsleitern,
3. Sorge für die erforderlichen Übungsplätze und Räume sowie für entsprechende Sportgeräte,
4. Unterstützung bei der Vorbereitung auf Wettkämpfe sowie auf Sachkundeprüfungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Der Verein bekennt sich zum Amateurstatut und lehnt es ab, sportliche Leistungen zu belohnen. Die Mitglieder erhalten weder Gewinnanteile noch in ihrer Eigenschaft als Mitglieder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(6) Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschalen

und Übungsleiterfreibeträge begünstigt werden.

§ 4 Farben und Zeichen des Vereins

(1) Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß.

(2) Zeichen ist eine Oval-Ringscheibe der DSU in schwarz-weiß oder dunkelgrün-weiß. Unten begrenzt sie Eichenlaub, gebunden mit rot-weißer Schleife. Davor sind zwei Langwaffen gekreuzt. Neben der Oval-Ringscheibe befinden sich modifizierte Wappen, links ähnlich dem kleinen Stadtwappen von Zwickau und rechts ähnlich dem Landeswappen des Freistaates Sachsen. Versehen ist das Zeichen mit der Aufschrift

„1. Großkaliber Schützenverein Zwickau '91 e. V.“

§ 5 Geschäftsjahr des Vereins

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

(2) Als ordentliches Mitglied kann in den Verein eintreten, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und unbescholten ist.

(3) Wer Mitglied werden will, muss eine eigenhändig unterschriebene Beitrittserklärung abgeben.

(4) Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet sodann endgültig.

(6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliederausweises. Von diesem Zeitpunkt an genießt das Mitglied bei Ausübung des Sports sowie bei dessen Veranstaltungen den Vereinsschutz der Sportverbände.

§ 7 Gebühren

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge sowie eine einmalige Aufnahmegebühr bei Eintritt in den Verein erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag, die Versicherungsgebühr und der Beitrag für den übergeordneten Sportbund sind einmal jährlich fällig und auf das Konto des Vereins zu überweisen. Alternativ werden sie im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.
- (2) Die Mitglieder können allen öffentlichen Veranstaltungen des Vereins beiwohnen.
- (3) Der Vorstand kann jeweils bestimmen, ob die Teilnahme entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind den Bestimmungen der Satzung unterworfen. Sie sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Wer ein Vereinsamt übernommen hat, ist darüber hinaus verpflichtet, dieses Amt uneigennützig sowie nach bestem Wissen und Gewissen zu verwalten und möglichst an allen Sitzungen, zu denen er geladen ist, teilzunehmen.

§ 10 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 1. freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 2. Ausschluss aus dem Verein,
 3. Tod,
 4. Auflösung des Vereins.
- (2) Dadurch geht das Mitglied sämtlicher Mitgliederrechte einschließlich etwaiger Ansprüche auf anteiliges Vereinsvermögen verlustig. Unabhängig davon bleibt das ausgeschiedene Mitglied für sämtliche von ihm bis dahin eingegangenen Verpflichtungen haftbar. Der Mitgliederausweis und Gegenstände des Vereins sind herauszugeben.
- (3) Der Austritt, der lediglich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres erklärt werden kann, ist dem Vorstand in schriftlicher Form zu übermitteln. Auf Antrag hin entscheidet der Vorstand über einen etwa vorzeitigen Austritt.

§ 11 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 1. gegen die ihm gemäß § 9 obliegenden Pflichten, und zwar insbesondere gegen die Vereinssatzung und die Vereinsdisziplin, grob verstoßen hat,
 2. das Ansehen und die Belange des Vereins schwerwiegend geschädigt hat,
 3. sich unehrenhaft betragen hat oder
 4. trotz schriftlicher Mahnung den Vereins-Jahresbeitrag nicht bis zum 31. Januar des jeweiligen Folgejahres geleistet hat.

(2) Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied die Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

(3) Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntgabe oder Zustellung des Beschlusses mit schriftlicher Begründung die Berufung an den Ehrenrat zulässig, welcher sodann entscheidet.

(4) Ein ausgeschlossenes, früheres Mitglied kann nur mit Zustimmung des Vorstands und des Ehrenrates wieder in den Verein aufgenommen werden.

(5) Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses – unzustellbare Postsendungen gelten als bekanntgegeben, wenn der Beschluss per Einschreiben an die zuletzt bekannt gegebene Adresse versandt worden ist – die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig über den Ausschluss oder das Fortbestehen der Mitgliedschaft.

§ 12 Sanktionen gegen ein Mitglied

(1) Der Vorstand kann bei leichten Verstößen, wie sie unter § 11 Absatz (1) Nr. 1 bis 3 dieser Satzung aufgeführt sind, gegen ein Mitglied nach seiner Anhörung folgende Sanktionen verhängen, und zwar auch nebeneinander:

1. Verwarnung,
2. Geldbuße,
3. Entziehung von Mitgliedsrechten,
4. Androhung des Ausschlusses aus dem Verein.

(2) Gegen die Auferlegung der Sanktion kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe oder Zustellung Berufung beim Ehrenrat eingelegt werden, welcher sodann endgültig entscheidet.

§ 13 Haftung der Mitglieder

Jedes Mitglied hat für alle Schäden zu haften, die es durch satzungswidriges oder sonst schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder Dritten zufügt.

§ 14 Haftung des Vereins

(1) Der Verein haftet gem. BGB § 31 für denjenigen Schaden, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

(2) Ein Vereinsmitglied kann Schadensersatz verlangen, wenn der Verein ihm gegenüber eine sich aus der Satzung oder dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebende Pflicht schuldhaft verletzt. Im Falle von lediglich einfacher Fahrlässigkeit haftet der Verein jedoch nicht.

(3) Die abgeschlossenen Versicherungsverträge der Sportverbände dienen dem Schutz der Mitglieder.

§ 15 Organe des Vereins

Organe des Vereins, die innerhalb ihrer Zuständigkeit die Angelegenheiten des Vereins verwalten, sind

1. Vorstand und
2. Mitgliederversammlung.

§ 16 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden Personen:

1. Vorsitzender,
2. zweiter Vorsitzender,
3. erster Schützenmeister,
4. zweiter Schützenmeister,
5. dritter Schützenmeister,
6. Kassenwart,
7. Schriftführer.

(2) Vorstand i. S. d. BGB § 26 sind der Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Sie beide vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.

(3) Der zweite Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

1. Er vertritt im Bedarfsfall den Vorsitzenden.
2. Er bearbeitet den ihm vom Vorsitzenden übertragenen Aufgabenbereich.
3. Er überprüft mindestens einmal jährlich den Waffenbestand.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei sämtliche Mitglieder des Vorstandes jeweils bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt bleiben. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstandes kann der Vorstand für den Rest der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz kommissarisch mit der betreffenden Funktion beauftragen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden, des zweiten Vorsitzenden oder des Kassenwarts ist unumgänglich ein Ersatz zu wählen.

(5) Die Wahl des Vorsitzenden sowie der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt mit Stimmzetteln in geheimer Weise. Erreicht kein Kandidat die erforderliche, einfache Stimmenmehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Ergibt diese Stichwahl wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet den Verein. Er kann den Vorsitzenden mit der Besorgung der laufenden Geschäfte beauftragen. Insbesondere hat der Vorstand die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden – oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden – mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen und geleitet. Eine solche Sitzung soll regelmäßig stattfinden, mindestens viermal im Jahr.

Sofern zwei Mitglieder des Vorstandes dies mit schriftlicher Begründung verlangen, muss innerhalb von zehn Tagen nach Vorlage der Begründung eine Vorstandssitzung einberufen werden. Die Ladung muss den Gegenstand der Beratung enthalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit diejenige des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind geheim.

(3) Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit der Erledigung bestimmter Aufgaben beauftragen, aber einen solchen Auftrag auch jederzeit wieder zurückziehen. Zu seiner Unterstützung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

(4) Zu den Sitzungen des Vorstandes können auch Nicht-Vorstandsmitglieder als nicht stimmberechtigte Teilnehmer zugelassen werden, sofern der Vorstand so beschließt, weil er dies wegen der in der Sitzung zu behandelnden Fragen für opportun erachtet.

(5) Der Vorstand beschließt über

1. alle grundsätzlichen und wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist,
2. die grundsätzlichen Richtlinien für die Durchführung des gesamten Sportbetriebs,
3. die Besetzung des Wahlausschusses (bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern),
4. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
5. die Stundung und den Erlass von Beiträgen.

(6) Der Vorstand entscheidet ebenfalls über die Bestätigung des Bedürfnisses zum Waffenerwerb.

§ 18 Genehmigung von Ausgaben

(1) Zuständig für die Genehmigung von Ausgaben sind

1. der Vorsitzende oder sein Vertreter für Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € (i. W.: eintausend Euro) nicht überschreiten,
2. der Vorstand für alle übrigen Zahlungen, die im Einzelfall eine Höhe von 5.000,00 € (i. W.: fünftausend Euro) nicht überschreiten,

3. die Mitgliederversammlung für alle übrigen Zahlungen.
- (2) Der Vorstand legt jeweils zu Beginn eines Jahres fest, welche bereits feststehenden bzw. periodisch wiederkehrenden Zahlungen der Kassenwart ohne vorherige Einholung einer weiteren Zustimmung leisten darf.

§ 19 Schriftführer

Dem Schriftführer obliegen der gesamte Schriftverkehr des Vereins nebst Aktenführung, das Erledigen der erforderlichen Bekanntmachungen sowie das Anfertigen der Niederschriften über Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane. Die Niederschriften sind von ihm sowie von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Abwesenheit wird der Schriftführer durch einen jeweils im Einzelfall vom Vorstand zu benennenden Stellvertreter vertreten.

§ 20 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils zu einem Zeitpunkt statt, welcher in den ersten drei Monaten des jeweiligen Geschäftsjahres des Vereins liegt.
- (2) Der Vorsitzende ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn wichtige Angelegenheiten des Vereins dieselbe dringend erfordern. Er ist dazu verpflichtet, wenn es der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss verlangt oder wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins die Einberufung unter Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt. Die Versammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Ergehen des Beschlusses bzw. nach Eingang des Antrags einzuberufen.
- (3) Der Zeitpunkt und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Tagespresse oder durch Briefpost an die Mitglieder bekannt gegeben.
- (4) Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand in schriftlicher Form einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge (das sind solche, welche nicht in der Tagesordnung aufgeführt worden sind) kann nur bei Unterstützung durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beraten werden. Auch diese Anträge sind zuvor in schriftlicher Form einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie den Mitgliedern ordnungsgemäß bekannt gegeben worden ist. Im Zweifel entscheidet hierüber der Ehrenrat. Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Ehrenmitglieder sowie die ordentlichen und die fördernden Mitglieder, wobei jedoch das Mindestalter achtzehn Jahre beträgt.
- (6) Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt entgegen:
1. die Verlesung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung,

2. den allgemeinen Jahresbericht des Vorsitzenden,
 3. den Bericht der Kassenprüfer.
- (7) Sie entlastet den Vorstand.
- (8) Sie wählt nach Ablauf von jeweils drei Jahren unter der Leitung des Wahlausschusses
1. die Mitglieder des Vorstandes,
 2. zwei Kassenprüfer.
- (9) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, gemeinsam die gesamte Kassenführung des Vereins mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Dazu hat ihnen der Vorstand unbeschränkte Einsichtnahme in die Vereinsunterlagen zu gewähren. Die Kassenprüfer haben über ihre Prüfungsmaßnahmen und deren Ergebnisse Niederschriften zu fertigen und dem Vorstand auszuhändigen. Sie haben des Weiteren der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Tätigkeit und über die Prüfung des Jahresabschlusses zu erstatten.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt nach Ablauf von jeweils drei Jahren den Ehrenrat, der aus mindestens drei Personen bestehen muss.
- (11) Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn vorab ihr schriftliches Einverständnis zur Annahme der Wahl vorgelegt worden ist.
- (12) Vom Vorstand vorgeschlagene Ernennungen zu Ehrenmitgliedern des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (13) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Grundbeiträge und der Umlagen, welche über den Beitrag eines Jahresgrundbeitrags hinausgehen, über die Genehmigung von Ausgaben im Rahmen des § 18 Abs. (1) Nr. 3 dieser Satzung, über Änderungen dieser Satzung oder des Vereinszwecks, über die Auflösung des Vereins, über die Anträge auf Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie über alle Angelegenheiten, welche über die Zuständigkeit der übrigen Vereinsorgane hinausgehen.
- (14) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung eines Exemplars der geänderten Satzung anzuzeigen.
- (15) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (16) Die Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Vereinsmitglieder möglich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden. Dabei wird die Zustimmung eines Mitglieds unterstellt, sofern das Mitglied sich nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Erklärungsaufforderung geäußert bzw. seine Ablehnung bekundet hat.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Sinkt die Mitgliederzahl des Vereins auf weniger als sieben herab oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins in geheimer Wahl beschlossen werden.

(2) Wird gemäß den Bestimmungen dieser Satzung die Auflösung des Vereins beschlossen, gelten die Vorsitzenden als Liquidatoren. Sie haben ihre Aufgaben gem. BGB § 47 bis § 53 zu erfüllen.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt gem. BGB § 45 (1) das Vereinsvermögen an die

Deutsche Schießsport Union 1984 e. V. (DSU), Weißenthurm, Rheinland-Pfalz, Amtsgericht Koblenz VR 11284.

Die DSU hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Falls die DSU ablehnen sollte, fällt das Vereinsvermögen der Stadt Zwickau für die unmittelbare und ausschließliche Förderung des Sports zu.

§ 22 Beurkundung von Beschlüssen

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungs- bzw. Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung in der nächsten Sitzung.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt im Innenverhältnis mit der Beschlussfassung, im Außenverhältnis gem. BGB § 71 (1) mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 25.03.2011 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Unterschriften

Zwickau, den 27.03.2015

Vorsitzender:

gez. Köhler

.....
Detlef Köhler

Zweiter Vorsitzender:

gez. T. Peitz

.....
Thomas Peitz

Erster Schützenmeister:

gez. Leonhardt

.....
Sven Leonhardt

Zweiter Schützenmeister:

gez. WKlepzig

.....
Prof. Dr. Wolf Klepzig

Dritter Schützenmeister:

gez. S. Patzer

.....
Stefan Patzer

Kassenwart:

gez. T. Walther

.....
Torsten Walther

Schriffthführer:

gez. H. Leonhardt

.....
Heidrun Leonhardt